OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350582/2/Py/PP

Datum:
Linz, 6. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau M.H., vertreten durch Dr. W., Dr. T.K. Rechtsanwälte, X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 4. Juli 2018, GZ: SO-SenB-22267-2018, betreffend Neubemessung der Hilfe in stationären Einrichtungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Juli 2018, GZ: SO-SenB-22267-2018, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 31. Jänner 2018 auf Zuerkennung sozialer Hilfe durch Übernahme der ungedeckten Heimkosten im Alten- und Pflegeheim N., W., X, nicht stattgegeben.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf als Selbstzahlerin mit Bescheid vom 20. Jänner 2017 im Alten- und Pflegeheim Haus N. Hilfe zur Pflege und Hilfe in einer stationären Einrichtung durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung gewährt wurde. Durch einen von der Antragstellerin unverschuldeten Verkehrsunfall am 26. August 2016 musste sie aufgrund ihrer Verletzungen im Alten- und Pflegeheim N. aufgenommen werden. Laut Gerichtsurteil trifft das Alleinverschulden den Unfallgegner, sodass dessen Haftpflichtversicherung für alle Schäden aufzukommen hat und diese der Bf als Selbstzahlerin den Betrag für ihre monatlichen Heimkosten abzüglich der Eigenkosten ersetzt. Bei dieser Leistung aus der Versicherung handelt es sich nicht um Vermögen, sondern um Einkommen, welches von der Regelung des § 330a ASVG, mit dem der sogenannte „Vermögensregress“ abgeschafft wurde, nicht umfasst ist. Da die monatliche Versicherungsleistung nach wie vor wie Einkommen zu behandeln ist war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass seit 1. Jänner 2018 der Zugriff auf Vermögensrechte nicht mehr zulässig ist. Das Einkommen der Bf reicht nicht hin, um alle Kosten der stationären Heimpflege zu decken, sonstiges weiteres Vermögen ist nicht gegeben. Beim Recht der Bf handelt es sich um einen Anspruch auf Schadenersatz, der schon grundsätzlich etwas anderes als Einkommen darstellt, nämlich den Ausgleich von finanziellen Schäden aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens. Die Inanspruchnahme einer Haftung aufgrund eines zivilrechtlichen Anspruchs, der ein vermögenswertes Recht ist, entziehen die §§ 330a, 307a Abs. 2 ASVG die Grundlage und widerspricht der angefochtene Bescheid auch § 4 der Oö. Sozialhilfeverordnung, in dem das Einkommen im Sinn des SHG normiert wird. Eine Schadenersatzzahlung zählt nicht als Einkommen im Sinn des Oö. SHG, sodass sich der angefochtene Bescheid auch aufgrund dieser Bestimmung als rechtswidrig darstellt.

3. Mit Schreiben vom 21. August 2018 legte die belangte Behörde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung den gegenständlichen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung

gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charter der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 38 entgegenstehen. Zudem wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von den Verfahrensparteien auch nicht beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, stellte am 12. Jänner 2017 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen im Haus N. ab 1. Jänner 2017, nachdem sie aufgrund eines unverschuldeten Verkehrsunfalls am 26. August 2016 aufgrund ihrer Verletzungen und den daraus resultierenden Folgeschäden (beidseitige Oberschenkelamputation) zu Hause nicht mehr adäquat verpflegt werden konnte.

Mit Bescheid vom 20. Jänner 2017, GZ: SOJ-SenB SH-22267-2017 Sch, wurde diesem Antrag Folge gegeben und der Bf ab 1. Jänner 2017 Hilfe zur Pflege und Hilfe in einer stationären Einrichtung durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe im Alten- und Pflegeheim Haus N., W., X, zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Bf die anfallenden Kosten für die zuerkannten Hilfen selbst zu tragen hat. Die monatlichen Heimkosten wurden daraufhin der Bf vom Alten- und Pflegeheim N. verrechnet und wurden ihr diese Beträge abzüglich der Eigenkosten durch die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, die X Versicherungen AG, ersetzt. Diese hatte am 12. Oktober 2017 ein konstitutives Haftungsanerkenntnis für alle künftigen unfallkausalen Schäden, die sich als Folge des Unfalls vom 26. August 2016 ergeben, mit der Wirkung eines Feststellungsurteiles abgegeben.

Am 31. Jänner 2018 beantragte die Bf die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten im Haus N. ab 1. Jänner 2018 nachdem die Haftpflichtversicherung gegenüber ihrer Rechtsvertretung mitgeteilt hatte, dass die Weiterverrechnung des Selbstzahlungsbetrages an die Haftpflichtversicherung aufgrund des Wegfalls des Pflegeregresses nicht mehr zulässig sei.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 – Oö. SHG, LBGl. Nr. 82/1998 idF LBGl. Nr. 55/2018 hat die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

Gemäß § 15 Oö. SHG kann soziale Hilfe mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

Gemäß § 46 Z 1 Oö. SHG ist die Empfängerin bzw. der Empfänger sozialer Hilfe zum Ersatz der für sie bzw. ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie bzw. er zu hinreichendem Einkommen (§ 9) gelangt.

Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. SHG gehen vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche der Empfängerin bzw. des Empfängers sozialer Hilfe gegen einen Dritten, die der Deckung jenes Bedarfes dienen, der die soziale Hilfe erforderlich gemacht hat, für den Zeitraum, in dem soziale Hilfe geleistet wurde, bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Träger sozialer Hilfe über, sobald dieser dem Dritten hievon schriftlich Anzeige erstattet hat. Dies gilt nicht für Ansprüche auf laufende Ausgedingeleistungen gegenüber Kindern und Enkelkindern und deren jeweiligen Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern aufgrund eines Übergabsvertrages, sofern Hilfe in einer stationären Einrichtung oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres geleistet wurde.

Gemäß § 49 Abs. 2 Oö. SHG gilt Abs. 1 auch für Schadenersatzansprüche, die der Empfängerin bzw. dem Empfänger sozialer Hilfe aufgrund eines Unfalls oder eines sonstigen Ereignisses zustehen, soweit es sich dabei nicht um Schmerzensgeld handelt.

5.2. Die Bf begründet ihren Antrag auf Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten für die Unterbringung im Alten- und Pflegeheim Haus N. im Wesentlichen damit, dass mit §§ 330a und 707a Abs. 2 ASVG im Rahmen des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 ab 1. Jänner 2018 der sogenannte „Vermögensregress“ abgeschafft wurde und ein privater Schadenersatzanspruch als Vermögen des in einer Pflegeeinrichtung aufgenommen zu qualifizieren ist.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Oö. SHG von einem umfassenden Einkommensbegriff ausgeht wonach es in aller Regel unerheblich ist, aus welchem Titel alle einmaligen oder wiederkehrenden (Geldwerten) Zuflüsse, die kein Vermögen darstellen und nicht gesondert vom Einkommensbegriff ausgenommen sind, resultieren (vgl. Blg. LT XXV. GP, Nr. 3/1997). Das Oö. SHG und die aufgrund der Ermächtigung des § 9 Abs. 9 leg. cit. erlassene Oö. SHV gehen von einem umfassenden Begriff des Einkommens aus, der über den Inhalt des Begriffs „Einkommen“ nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 hinaus geht (vgl. VwGH 04.07.2015, Zl. 2004/10/0236). Dieser umfassende Einkommensbegriff hat auch durch die Abschaffung des Pflegeregresses und dessen Umsetzung in das oberösterreichische Landesrecht durch die Oö. SHG Novelle 2018, LGBl. Nr. 39/2018, keine Änderung erfahren (vgl. die Materialen zu § 9 und § 28 Abs. 1 Oö. SHG, AB 722/2018, GP XXVIII: *„Im Sinn dieses weiten und umfassenden Einkommensbegriffs werden weiterhin Leistungen wie Pensionen, Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Mietzinseinnahmen, Zinseinnahmen, Dividenden, Ausgedinge, Pflegegeld etc. als Einkommen zu berücksichtigen sein.“*). Dementsprechend wurde auch die Bestimmung des § 49 Oö. SHG, der die Möglichkeit des Übergangs von Rechtsansprüchen gegen Dritte – wie den gegenständlichen anerkannten Ansprüchen der Bf auf Ersatz aller unfallkausalen Schäden – auf den Träger sozialer Hilfe vorsieht, keiner Änderung unterzogen (vgl. dazu ebenfalls die Erläuterungen zu § 49 Oö. SHG, AB 722/2018, GP XXVIII). Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den sozialhilferechtlichen Bestimmungen der Länder, wonach von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen ist, der alle Einkünfte des Hilfesuchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen (vgl. VwGH 09.09.2009, Zl. 2006/10/0260, VwGH 23.05.2017, Zl. Ra 2017/10/0060 u.a.).

Aus dem im Akt einliegenden konstitutiven Haftungsanerkenntnis vom 12. Oktober 2017 durch den Versicherer geht hervor, dass die X Versicherungen AG ihre volle Haftung gegenüber der Bf anerkennt für alle künftigen unfallkausalen Schäden, die sich als Folge des Unfalls vom 26. August 2016 ergeben. Aus dem Akt geht zudem hervor, dass die Unterbringung der Bf im Alten- und Pflegeheim Haus N. als Folge der ihr bei dem Verkehrsunfall zugefügten Verletzungen erforderlich war (vgl. dazu den im Akt einliegenden ärztlichen Erhebungsbogen vom 25.10.2016).

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, wird die monatliche Versicherungsleistung durch die X Versicherung gegenüber der Bf zu deren Versorgung erbracht. Ein konstitutives Anerkenntnis stellt dem Grundsatz nach einen Feststellungsvertrag dar, in dem eine Partei durch einseitiges Nachgeben das bezweifelte Recht in vollem Umfang zugesteht (OGH 9 ObA 79/11z, 25.07.2012). Es ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und schafft unabhängig von der Existenz des zweifelhaften Schuldgrundes einen neuen selbständigen Verpflichtungsgrund. Es handelt sich daher um vertraglich anerkannte wiederkehrende Leistungen, die der

Bf zur Befriedigung des durch den Unfall hervorgerufenen Bedarfs auf adäquate Pflege und Betreuung zustehen und somit um Einkommen iSd Oö. SHG. Da wiederkehrende Ansprüche und Leistungen weiterhin zur Kostendeckung heranzuziehen sind und vom Verbot des Pflegeregresses nicht umfasst sind (vgl. Weissensteiner, Sozialrechtliche Änderungen 2018, DRdA-infas 2018, Seite 56) liegen die Voraussetzungen zur Übernahme der ungedeckten Heimkosten aufgrund der der Bf aus dem Anerkenntnis des Versicherungsträgers zustehenden Versicherungsleistung nicht vor und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und ist die Rechtslage klar und eindeutig (vgl. VwGH. 08.08.2018, Zl. Ra 2018/10/0076, 08.02.2018, Zl. Ra 2017/11/0292 ua). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny